

§1 Name

Der Name des Vereins lautet:

Mellifera e.V., Vereinigung für wesensgemäße Bienenhaltung

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 72348 Rosenfeld und ist im Vereinsregister 72336 Balingen eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

Der Verein verfolgt als Zweck:

- § 3.1 Die Arterhaltung und Förderung des Biens.
- § 3.2 Die Erforschung und Weiterentwicklung wesensgemäßer Zucht- und Haltungsformen der Honigbiene. Diese Methoden gründen sich auf die aktuellen naturwissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die Erfahrungen der Imker und auf die von Dr. Rudolf Steiner gegebene anthroposophische Geisteswissenschaft.
- § 3.3 Der Lebensraum des Bienenvolkes soll geschützt und verbessert werden. Vielseitige über das ganze Jahr hin blühende Pflanzengesellschaften sind die notwendige Lebensgrundlage für Honig- und Wildbienen, Hummeln, Schmetterlinge und andere Insekten.
- § 3.4 Wesensgemäße Bienenhaltung dient der Erzeugung von Honig, Wachs und Propolis in bester Qualität. Für ihre Gewinnung und Verarbeitung werden qualitätsschonende Verfahren gesucht, um ihren Wert als Nahrungs- und Heilmittel zu gewährleisten.
- § 3.5 Die Beratung, die Ausbildung und Weiterbildung in wesensgemäßer Bienenhaltung, das Herantragen der Kenntnisse an die Öffentlichkeit, Schulen, landwirtschaftliche Betriebe und Imkereien.
- § 3.6 Zur Verwirklichung der genannten Ziele kann der Verein Grundbesitz erwerben oder pachten, Imkereien aufbauen und zu Versuchs- und Lehrzwecken einrichten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- § 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Er ist selbstlos tätig im Bereich von Forschung, Entwicklung und Lehre. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht angestrebt werden.
- § 4.2 Etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- § 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder Beirat. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- § 5.2 Vorstand und Beirat können gemeinsam ein Mitglied – auf Wunsch nach vorheriger Anhörung - ausschließen, ohne dass es einer öffentlichen oder schriftlichen Begründung bedarf.
- § 5.3 Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§ 7 Die Organe des Vereins sind

- ▶ die Mitgliederversammlung
 - ▶ der Vorstand
 - ▶ der Beirat
- § 7.1.1 Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres statt. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit, er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie den Voranschlag für das laufende Jahr vor. Die Mitgliedschaft entschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- § 7.1.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und Beirat.
- § 7.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen.
- § 7.1.4 Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder notwendig ist, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder des Vereins dies fordert.
- § 7.1.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postwege unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- § 7.1.4 Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich 2 Wochen vorher zuzuleiten.
- § 7.1.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

- § 7.1.8 Die Versammlung wird von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern oder einem von ihnen beauftragten Mitglied geleitet. Genauso wird der Protokollführer bestimmt. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
- § 7.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied.
- § 7.2.2 Sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, arbeiten sie gleichberechtigt zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Einzelne Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- § 7.2.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates für drei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- § 7.3.2 Die Aufgaben des Beirates sind:
- ▶ Wahrnehmung der Gesamtaktivitäten des Vereins in ihrem Verhältnis zu dem für die Vereinsarbeit geschaffenen Leitbild
 - ▶ Pflege des Leitbildes und Entwicklung von Konzepten
 - ▶ Pflege der spirituellen Grundlagen
 - ▶ Initiativen für Vereinsaktivitäten mit dem Vorstand zu ergreifen
 - ▶ Rechenschaftsorgan für den Vorstand in der Zeit zwischen den Mitgliederjahresversammlungen zu sein.
 - ▶ Begleitung der Entwicklung des Budgets und Prüfung seiner Plausibilität
 - ▶ Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - ▶ Vorschlag für die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes
 - ▶ Beirat und Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung
- § 7.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Beiratsmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag des Beirates und Vorstandes gewählt. Die Amtszeit ist jeweils drei Jahre. Falls kein Beirat besteht, schlägt die Mitgliederversammlung vor.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- § 8.1 Eine Änderung von § 3 (Zweck) erfordert eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- § 8.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- § 8.3 Über das restliche Vereinsvermögen beschließt die Mitgliederversammlung. Ihre Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Finanzamtes. Das Vermögen ist den satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken des Vereins, wie zum Beispiel der Naturwissenschaftlichen Sektion am Goetheanum oder dem Institut für Biologisch-Dynamische Forschung zuzuführen.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten, daß der ursprünglich angestrebte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls sich bei der Durchführung der Satzung oder der Vereinsaufgaben die Notwendigkeit einer Ergänzung der Satzung ergeben sollte.